

# TE Bvwg Erkenntnis 2020/10/5 L519 2234866-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.10.2020

## Entscheidungsdatum

05.10.2020

## Norm

BFA-VG §22a Abs1  
BFA-VG §22a Abs3  
FPG §76 Abs2 Z3  
FPG §76 Abs2a  
FPG §76 Abs3 Z1  
FPG §76 Abs6  
VwGVG §29 Abs5  
VwGVG §35  
VwGVG §35 Abs3

## Spruch

L519 2234866-1/15E

SCHRIFTLICHE AUSFERTIGUNG DES AM 15.9.2020 MÜNDLICH VERKÜNDETEN ERKENNTNISSES

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. ZOPF als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX alias XXXX alias XXXX , geb. XXXX , StA. Kosovo, vertreten durch RA. Dr. SCHMID, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 4.9.2020, Zl. XXXX , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 15.9.2020, zu Recht erkannt:

- A) 1. Die Beschwerde wird gemäß § 22a Abs. 1 BFA-VG iVm § 76 Abs. 2 Z. 3 und Abs.6 FPG idgF als unbegründet abgewiesen.
2. Gem. § 22a Abs. 3 BFA-VG idgF iVm. § 76 Abs. 2 Z.3, Abs. 2a und Abs. 3 Z.1 FPG idgF wird festgestellt, dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen.
3. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Kostenersatz wird gem. § 35 VwGVG abgewiesen.
4. Gem. § 35 Abs. 3 VwGVG iVm VwG-Aufwandersatzverordnung hat der Beschwerdeführer dem Bundesminister für Inneres Aufwendungen in Höhe von 887,20 Euro binnen 2 Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

### **Text**

Entscheidungsgründe:

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 15.9.2020 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG durch die hierzu Berechtigten innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde.

### **Schlagworte**

gekürzte Ausfertigung Kostenersatz Schubhaft

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2020:L519.2234866.1.00

### **Im RIS seit**

23.02.2021

### **Zuletzt aktualisiert am**

23.02.2021

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)